

**Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die zusätzliche Zulassung von Waren  
des täglichen Bedarfs zum Wochenmarktverkehr  
in der Stadt Moers vom 27.04.2017**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung -GewRV) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) wird von der Stadt Moers als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Moers vom 05.04.2017 für das Gebiet der Stadt Moers folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Auf den in der Stadt Moers veranstalteten Wochenmärkten dürfen über die in § 67 Abs.1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:
  1. Haushaltswaren (ausgenommen Elektrogeräte)
  2. Haushaltspflege- und Putzmittel
  3. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
  4. Kurzwaren und Nähbedarf aller Art
- (2) Darüber hinaus dürfen auf den Ortsteilmärkten in Meerbeck, Repelen und Kapellen folgende Waren angeboten werden:
  1. Textilien (ausgenommen Teppiche und Auslegwaren, Mäntel, Anzüge und Kleider)
  2. Lederwaren einschl. Schuhe (ausgenommen Lederbekleidung)
  3. Modeartikel (z.B. Gürtel, Hosenträger, Accessoires und Modeschmuck)
  4. Papier- und Schreibwaren (ausgenommen Zeitungen und Zeitschriften)
  5. Kleinspielzeug (ausgenommen „Kriegsspielzeug“)
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung von Anbietern von zusätzlichen Warenarten im Sinne dieser Verordnung erfolgt nach den Grundsätzen des § 70 GewO. Um den Ausschluss von einzelnen Besickern aufgrund von Platzmangel zu vermeiden, ist die Standgröße von Anbietern der Waren nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung auf 8 Frontmeter zu begrenzen. Über die tatsächlich zuzuweisende Standfläche entscheidet der Marktmeister. Die Neufassung der Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten in der Stadt Moers (Marktordnung) vom 13.10.2014 gilt entsprechend.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs zum Wochenmarktverkehr vom 28.03.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1990 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

...

Moers, den 27.04.2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
zum Kolk  
Beigeordnete

**Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 8 vom 24.05.2017**